







er Durchlauchtigste Chur, Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herrhog zu Sachken ze. unser gnädigster Herr Herr, haben, ben erforderlicher Ausschreibung

berer, auf das herannahende

1772ste Jahr,

von Einer getrenen Landschaft, ben leht gehaltener allgemeinen Landes , Bersfammlung, ju Merzinsung und successiver Abtragung derer Steuer Schulden nicht weniger zu Unterhaltung der , zum Schuse hieszer Lande, erforderlichen Millez, ingseichen zu Beitreitung der unumgänglich nöchsigen Landes Bedürstiffe, auch anderer von der Landschaft angeewiesenen Ausgaben, unterthänigst berwilligten und in dem Land Lage. Abschieder vom 14ten Januar. 1770. guddigst acceptirten

Land . Trand . Pfennig : und Quatember - Steuern, auch

Imposten von Stempel : Pappier und Spiel : Charten, ingleichen

Perfonen . Steuer und Mahl . Grofchen . Abgabe,

fowohl wegen dieffalf nothiger Bekanntmachung an die in den

Thuringischen Creyk

einbezireften Betren Stande, von Praelaten, Grafen, Berren, Ritterfcaft und Stadten, ingleichen an die Berren Amts Stadt und übrige Steuer . Einnehe mere, in denen, nach fub A. & B. hierben befindlichen Abdrücken, er- lagenen holdfrei Ausschreiben, nachfolgendes, zu gebührender Nachachtung, gemeßenst anzuordnen gernhet:

Daß

1) Die worbin in denen Terminen Lactare und Bartholomaei, und gwar Band Stenere in jedem derfetben gur Halfte, unter dem Rahmen der

Land , Steuer

erbobenen

erhobenen Sechzehen Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, terminlich an Acht Pfennigen, so wohl im Monate Martii als im Monate Augusti, bewilligtermasen eingebracht, jedoch, nach der im Steuer-Aussschreiben aufs Jahr 1764, getroffenen Berfügung, aus denen daselbst bemerckten Utrsachen, mit ju denen Pfennig-Steuern geschlagen, und mit selbigen in einer Rechnung ausgeführet werden sollen.

Tranffleuers

2) Die von E. getreuen Landschaft bewilligten verfchiedentlichen

Trand , Steuern

anlangend; So werden solche, nach bisheriger Einrichtung und nach Borfcbrift des erläuterten Transfleuer, Ausschreibens d. d. Dreften am 16. Januar. 1747. in denen Fristen Qualimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschstagener Mase und Ordnung, eingerechnet.

und ift

von braunen und weißen inlandisch en Biere,

- e) von iedem Fase inlandischen braunen Biere, Ein Thaler Acht Groschen,
- b) von iedem Kaße inländischen weißen Biere, Ein Thaler Zwolf Groschen,

ingleichen, von dem, auf besondere Concession, an Theils Orten, brauenden leichten oder so genannten halb - Biere, das sonft geordnete, nach dem bestimm, ten Sabe, ju entrichten; Auch

c) die vor dem üblich gewesene und in dem Generali vom 27. Novembr. 1728. gegründete

Ordinaire

Ordinaire Bein , Steuer,

benebft

d) ber, beym Land : Lage 1742, querft erhoheten und ben folgenden Land. Ligen 1746. 1749. 1763. und 1766. continuirfen

Mene Beine

Meuen Bein Unlage von denen ausländischen Weinen,

nach Borichrift derer bieserbald erfagenen Ausschreiben gwar fernerhin auszubeinigen , iedoch , wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthale ben in der Mase, wie es das Ausschreiben auss Jahr 1764. erheischet, zu halten.

Oin

In Unfebung ber Abaabe

Branhemein Ctener .

Mustandischen Brandeweine,

welcher in hiefige gande eingehet und darinnen consumiret wird, mit Inbegrif Der fo genannten Liqueurs, foll es fernerweit Daben verbleiben, Daß

Swen Thaler awolf Grofchen pon iebem Eymer einfachen ordinairen Brandeweine, und

Vier Thaler vom Enmer abaezogenen,

ingleichen von denen Liqueurs vernommen, die auf einzelne Rannen gu les gende Abgabe aber, nach fothaner Proportion, erhoben, und Das, fo bavon eingegangen, in die Erancf , Steuer , Rechnung jeder Frift, bereits angeordnetermafen mit eingebracht, und ben ber Saupt , Gumme, gleich ber neuen Bein-Unlage, recapituliret werbe.

Rraft des bochften Ausschreibens fub A. werden bennach famtliche einbegircte Berren Stande, von Praelaten , Grafen , Berren, Ritterfchaft und Stadten, ingleichen die bestellten herren Umte , Stadt . und übrige Steuer . Einnehmere, mit refp. ergebenft und bienftlichen Erfuchen vor unfere Perfonen, bierdurch beschieden, obbemerchte Land : Steuer : Pfennige und verschiedent. liche Erand - Steuer : Abgaben, in tuchtigen und unverrufenen Ding , Sorten, gebuhrenden Gleifes einzubringen, mas fie felbft dazu fculdig find, rich. tig benjutragen, und erstere in Terminis Lactare und Bartholomaei, lettere aber in benen gewöhnlichen Ginrechnungs . Friften, woju wir

Ginrechs nungs : Fris

De

auf die Frist Quasimodogeniti ben

biermit bestimmen, ben Bermendung der barauf gefegten, und ohne Rucfrage, fofort einzutreibenden Zwangig Thaler - Strafe, mit gugehorigen doppelten ner Ginrech-Regi=

nung.

Registern, fo vor das Jahr 1772.

Abfchluß der Trancfficuer: Regifter.

jur Frist Quasimodogeniti, mit bem 29. Febr.

- Crucis - - 31. Julii. - Luciae - 31. Octobr.

beb jeder Sinnahme im gangen Erepfe abzuschließen fuid, auch baaren Beibe und unverwerflichen Beleach, an uns einzusiefern, und an Trancf-Steuern einige Beite, welche ohnehm der Berfastung gang entgegen, ben Bermepbung eigenen Erfases, nicht zu gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Richt inzelt zu halten.

Da hiernechst der gröfte Theil derer Berichts Obrigkeiten und Steuer Einnehmere, den Beridreidung der Erlasungen in denen Einrechnungs Registern, mit der, nach denen diefestlig vorhandenen Geieralien, erforderstichen Genduigsteit, bis andero nicht zu Werte gegangen, indem diefelden dergleichen Setuers Remisse, nach Verstüge des ersten Genuß Jahres, in welchem der Erlaß Bericht verrechnet worden, ohne weitere Semerckung, od sollten wegen Alters hatber eingegangenener und nen aufgeschriere, oder wegen abgebranter und wiederum erhobener Gedünde, oder auch wegen sont erstener Calamitaeten und anderer Ursachen, ertheilet worden, auch ohne Beziehung auf das Darum des obgedachtermaßen im ersten Genuß Jahre verrechneten Erlaß Besehls, bloß unter der General-Rubric: Erlaßungen, verschrieben haben, wedurch bey der Ober Setuer Rechnungs Expedition, die Fertigung nöhiger Extracte, siber sebe Urt sehnener, der Ursache nach, von einander unterschiedenen Erlaßfungen, gar sehr erschweret worden ist; So sollen sämtliche Gerichts Derigskeiten und Greuer Sinnehmere gehalten son, nach dem, in dem gnädigsten

Pormular gu Berfchreis bung ber Steuer : Remiffe.

Befehle fub A. berührten und mit angedruckten Formular fub . . . bie Beichreibung derer Schock und Quatember- Steuer , Erlagungen jedes mahl einzurichten.

Dir verfeben uns der genauen Befolgung des höchsten Ambefohnisses, ben kunftiger Kertig und Einreichung derer gewöhnlichen Einrechnungs. Regisfter, um so gewisser, je mehr einem jedem doppette Arbeit entwommen bleibet, da die, nach dem Formular nicht eingerichtete Register, schlechterdings von ums werden gurussgegeden, und die gebliche Gerichten und herren Einnehmere zu deren ungesäumter Umsertigung angehalten werden.

Pfennig : undQuatember: Steuer : Abgabe. 3) Rad Maggebung des gnadigften Ausschreibens fub B. find an

Pfennig * und Quatember * Steuern

und zwar auf dem Lande

58. Pfennige, von jedem gangbaren Schoeke, worunter die 16. Land, Stener. Pfennige mit begriffen find, und

49. Quatember,

in Stad.

in Stadten aber, wo die General-Accife einzesühret ift, welche, nach der Berfahung, vor selbige die Land auch ordinairen Pfennig-und Quatember. Steuern, monathich in folle überträgt, und von welchen, in surrogatum derer auf dem Lande mehr zu erpebenden 3. Pfennige und 3. Quatember, die Mahl. Groschen allhabe, wie weiter unten gemeldet werden wird, zu leisten ift,

18 2 . Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und

22 1 Quatembet,

fangftens binnen 14. Sagen, nach Ablauf berer, in bem, unferm heurigen Erepfe

Patente Alb D. beygedruckt gewesenen Pfennig und Quatember Steuer-Berzeichnise, bestimmten Fristen, als woraus wir uns dielerhalb beziehen, richtig einzubeingen, und in guten, unverursenen Mandatmössen Minis Sorten, an uns abzuliefern, damit wir nicht gedrungen werden, gegen diesenigen, die solchen bechften Inbefoldnisen, wieder Berhopsen, behörig niche nachkammen, und in monathlicher Abtleiferung dieser Art Steuern, sich saumselig erzeigen werden, nach Abdauf der gesetzten Fristen, ohne weitere Radbisch, mit denen undgeselassen Witten, an Bernegubung eigenen Erfases, vorfahren und vom denenzeinigen Gerichtes Obrigkeiten und Unter estimatemen, welche ber dem Schläse des Jahres, die Einrechnungs Neistler, in duple, zu gehöriger Zeit, nehmlich längsten mit dem 15. Januar. 1773- nicht werden eingereichet haben, die bierauf gesetze Etrase, an Zwanzig Thalern, — ohne weitere Rücksfase, alssehet einbeingen zu müßen.

Strafe, wes gen nicht gu nehöriger Brit überges bener Pfens nig unb Quatemberftener Einrech n: Rienifer.

Mit wollen hiernachst dasjenige, was wir, wegen fermlicher Einrichtung der Einrechnungs Register, sowohl wegen deren Concepte zeitiger Einreichung zum Ersehen, in unserm Exche Patente auf das 1770ste Jahr, aussschlichter erinnert haben, wörtstid anderen wiederhofet wissen, besonders, da die guddigft anbesofiene Senanigkeit, der Berscheibung der Seuer Remisse, mithin die Bahrinsbunnung des worhingedachten Formulars sub O. solches gewisermasen nothwendig machen will.

4) In Anseigung derer, bein festern gand , Sage, anderweit auf Seche Babre, prorogirten

Imposten vom Stempel : Pappier und Spiel : Charten,

foll es ben bemjenigen, was, ju beren Abentrichtung und Berechnung in verfchiedenen Amsschreiben, besonders in benen Mandaten vom 7. Octobr, 1732und 16. Octobr, 1749. gemesenst disponirt worden, überall zwar verbeiben,

Imposen von Stempel: Pappier und Epiel Chareten.

ieduch)

geboch affo , daß, nach E. getreuen Landfchaft, bei lehterer Landes , Bewilliaung, befchehenen unterthaniaften Untrage, auf ben Gebrauch ungeftempelter Cpicle Charten , ohne Unterfchied , es mogen fremde oder mlandifche fenn , Die Biers

Charten.

Bierfache fach e Strafe, mithin Strangig Thaler , - für jede bergleichen ungefiem arnachrand, pelte Charte, gefeste fenn, und von denen Contravenienten eingebracht merter ungestem, den foll. Camtliche Gerichts Dbrigkeiten, Berren Cteuer Revifores, Amts-Stadt aund übrige Steuer . Ginnehmere merden Dabero rofp, vergnlafet und bedeutet, auf dieffalfige Ungebuhrniffe genau 21cht zu haben, und in Contraventions-Rallen', benen bothften Unbefohlnifen gemaß, vors funftige ju verfah:

Perfonen: Steuer : 216: aahe.

5) Was Die

Versonen . Steuer

betrift; Go hat es ben demjenigen fein unverandertes Berbleiben, was in dem bieferhalb , unterm 31. Mart. 1767. emanirten befondern Ausschreiben angeordnet worden ift.

Mabl: Gro: accisbaren Gtabten

6) Begen Praeftation und Berechnung des, in denen Accisbaren Ctab. focu Albage ten, loco berer, auf dem Lande mehr ju erlegenden Drep Pfennige und Dren Quatember beybehaltenen

Mabl . Grofchens

hat es, ben der, in dem fub dato den roten Decembr. 1766. ergangenen dieffalfigen Ausschreiben , getroffenen Unordnung , allenthalben noch fernerbin fein Bewenden.

Einbringung Der Steuer:

7) Die alteren und neueren', von der gegenwartigen und denen verstriches nen Bewilligungen herrubrende Steuer . Refte , Daferne fie nicht auf wurchlichen Caducitaeten haften, und in forweit folches mit billiger Borficht, und ohne, daß dadurch die Currenten geftopfet werden, gefchehen mag, find alles Reifes einzubringen, und die bengebrachten Gelber, wenn fie nehmlich von Reffen jegis ger Bewilligung , mithin vom 1770ften Jahre und fo weiter herruhren, in denen alliahrlichen Schock . und Quatember - Steuer = Rechnungen , jur Abführung ju bringen, hingegen bie aus benen verschienenen Bewilligungen herruhrende big mit anno 1769. verbliebene Steuer - Reft . Gelber , mit denen auf

ben 25ften Junii 1772.

Strafe, mes gen nicht gu bestimmter Beit überge: bener Reft: Rechnungen

ben Bermendung Zwanzig Thaler - Strafe, in duplo ju übergeben bas benden

Reft : Rechnungen

in welchen jedoch , jede Urt der Steuer - Duefftande forgfaltigft ju fepariren und in Ginnahme und Ausgabe besonders zu berechnen bleibt, an uns abzuliefern, auch Denen Reft - Rechnungen, wenn barinnen baare Abführung mit erfolget , eine befondere Specification, woraus ju erfeben fenn muß, von welchem Orte, und Contribuenten, auch auf was vor Refte die Zahlung gefchehen, jedesmahl bengufügen.

3) Endlich

8) Endlich haben Thro Chur Sirftl. Durchl. das unterm gten Novembr. 1743. erlagene ernfte Generale, fo unferm Crepf . Patente auf Das Berhutung 1744ste Jahr als eine Beylage fub N. angedrucket ift, nach welchem, Die Crepf. Proper-Mefte Steuer . Ginnahmen, wenn wieder einen Amts , Stadt , auch andern Steuer : betreffend. Ginnehmet, ratione berer in Rechnungen angegebenen Reffe, fich ein Berdacht ereignen follte, fofort, nach vorgangiger mit famtlichen Ereng - Caffen gepflogener Communication, ben Bermeidung eigenen Erfages, burch einen ihres Mittels, oder durch einen geschicften Revisorem genaue Untersuchung anftellen lagen, das ben aber alle unnothige Roften einziehen , und überhaupt die erforderliche Praecautiones brauchen follen, Damit Durch ungebuhrliche Rachficht weiterhin feine Proper-Refte veranlaget werden mogen , um Deswillen , da die Erfahrung ge, Beiget, daß, feit Diefer Beit, Die Steuer . Proper- Refte Derer Unter : Einnehmere fich nicht nur nicht vermindert, fondern , jum großen Rachtheit des bochften Aerarii, mehr als jemable igehaufet haben, anderweit einscharfen ju lagen, ber

dringendften Rothwendigkeit gefunden, wie aus dem fub. C. angedruckten bochften und gemefenften Befehle vom roten Octobr. a. c. des mebrern zu erfeben ift.

Bir baben bereits in unferm heurigen Crenf Patente, ben Inhalt des uns term i6. Aug. 1754. ergangenen und dem 1755ften Crenf. Patente fub F. ben. gedruckten allergnadigften Befehls, worinnen alle Confusion und Bermengung ber Caffen , und die Bermendung derer eingehenden Steuer - Gelber ju andern Quegaben, ernftlich, und ben Bermendung fchwerer Berantworfung und nach. drucklicher Ahndung unterfaget worden ift, in frifches Andencken gebracht, ju dem Ende, daß nicht mehrere Refie, als wurchlich außenfteben, wodurch auf furge Zeit Proper - Refte bemantelt werden fonnen, angegeben werden mochten. Damit nun dergleichen Refte, wenn deren Richtigkeit halber gegrundeter Berbacht ents fteben follte, ohne Zeit. Berluft überfeben werden tonnen; Go wollen famtliche Berren Cinnehmere, Daferne von einem ober dem andern, die in Denen Generalien vom gen Nov. 1700. und 27ten Novbr. 1715. erforderte ordentliche Quits tungs : Urt, ben Erhebung ber Steuern, nicht überall beobachtet worden fenn follte, auf fothane Generalia, wie folche unferm Ereng. Parente auf Das Jahr 1741. fub O. & P. mit umftandlicher Unleitung einverfeibet find, nochmable verweifen und fie vor der auf die Contraventiones geordneten Poen wohlmennend verwarnet haben.

Dicht nur die Thro Chur . Rurftl. Durchl. geleiftete theure Pflicht, ben beren Leiftung, Die gottlichen Straf-Berichte gegen Untreue aufgefordert mor: Den find, fondern auch die in der Constitution von anvertrauten Buthe vom 26. Septembr. 1705. ausdrucklich geordneten zeitlichen Leibes , und Lebens , Strafen und offentliche Schande, mußen jedem rechtschaffenen Ginnehmer refp. viel gu heilig und febrecklich fenn, ale daß er felbige burch Pflichtvergefene Untreue, Un, ferichlag und Dieberen fich auf ben Salf und wohl gar feine gange Remilie in Den Abgrund des Unglucks mit binab gieben werbe. Heberdies ift auf bochften Befehl vom 28. April. 1768. mittelft erlagenen fchriftlichen Patents vom 27.

May d. a. von dem unterm 17. Decembr. 1767. publicirten Erläuterungs-Mandae der vorhin gedachten Conflitution von anvertrauten Guthe einem jeden der Damahls bey der Steuer bereits in Pflichten gestandenen Herren Einnehmeren, ein Exemplar zugefertiget worden, mit der Bedeutung, daß sie, durch ihre eigenhämbige Unterschrift des Publications-Patents nur angezogenen Erläuterungs-Mandats, als welches die, nach der Constitution, ihren seden obliggende Verbindseichkeit noh genauer verfahrft, auch auf die vorbetzgeangenen Fälle der Cassen-Administration, eben se wohl obligiret som sollen, als wenn ihnen diese Conflictution und Erläuterung wörtlich vorgelesen worden wäre. Wie denn auch die seit der Zeit zu Seinen zu gestangen gelangten Einnehmere, auf die mehrzedach: te Constitution und deren Erläuterungs-Mandat ausdrücklich pflichtbar gemacht vorden sind.

Mir wunschen dahero nichts aufrichtiger, als daß jeder derer Gerren AmtisStadt und andern Steuer-Einnehmere, ben der ihme besoldenen Cassen-Adminiftration, sich gewissenhaft, treu, und dergestalt betragen möge, daß, ben allenfallsiger Nachfrage, mit der vorrächigen Baarschaft und würcklich außensteenden Reifen, die verfaltenen Steuern, jedesmahl gewähret werden können, maßen wir,
ben sich verfaltenen Geuern, jedesmahl gewähret werden können, maßen wir,
ben sich ereignenden geringsten Berdachte, zu Bermeydung eigenen Erfabes, nicht
Anstand nehmen därfen, nach ernster Worschift des oben gedachten höchsten Befehls sub C. mit Revision der Casse und angeblichen Reste itracklich zu verfahren.

Wie wir nun die Pflichtschuldige und genaueste Beobachtung alles bessenigen, was in vorzumd zeitherigen General - und Particular Aussichreiben , oder sonst in Steuer-Sachen gemessent anbesolen. und durch besondere Aneddnungen nicht wieder aussehden werden ift, hierdurch in Erinnerung gedracht haben wollen; Also verharren wir auch, unter Erwartung richtiger Praesentation gegenwärtigen Trepfs-Patentes, fämtlichen Herren Ständen und Einnehmeren, vor unfere Personen, zu allen angenehmen Diensteund Freundschafts-Erweisungen so schule dig als bereit.

Signl. Langenfalja, den 21. Decembr. 1771.

Sr. Chur-Kurftl. Durchl. zu Sachsen verordnete Einnehmere derer Land : Trand : Pfennig : und Quatember : Greuern im Thuringischen Erense.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Chriftian Gottlieb Seckel,



Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphaten 2c. Chur = Fürst 2c.

effer und liebe getrene. Demnach die auf das heramahende 1772ste Jahr von Einer getrenen Landschaft ben lestzehaltener allgemeinen Landses-Versammlung zu Berzinfung und successiver Abtragung derer Stener-Schulden, nicht weniger zu Unterhaltung der Jum Schulge hiefiger Lande erforderlichen Miliz, ingleichen zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Landses Bedürfnisse, auch anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben unterthänigst Gewilligte, und in dem Landsags Allsschiede vom 14. Januarii 1770. gnadsigt acceptive Tranck-Land-und andere Steuern, gewöhnlichermassen auszuschreiben erfors derlich seyn will;

So wird hierben nachfolgendes zu gebührender Nachachtung gemeßenst angeordnet:

Es find nehmlich die borbin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und war in iedem berfelben jur Salfte unter bem Nahmen ber

Land . Steuer

erhobenen Gechzehen Pfennige von iedem gangbaren Schocke termin-E. lich lich an Acht Pfennigen, sowohl im Monath Martii als im Monath August bewilligtermasen einzubringen, iedoch nach der im Aussichreiben aufs Jahr 1764. getrossenen Verfügung, aus benen daselbst bemerekten Ursachen, mit zu denen Pfennig-Steuern zu schlagen und mit selbigen in einer Rechonung aufzusübren.

Andschaft bewilligten ber getreuen Landschaft bewilligten verschiedents lichen

Trand , Steuern;

So werben solche, nach bisheriger Einrichtung und nach Borichrift bet erlanterten Tranck Steuer - Ausschreibens, in benen Fristen Qualimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Mase und Ordnung eingerrechnet.

Und ift

- a) von iedem Fase inlandischen braunen Bieres, Ein Thaler und Acht Groschen,
- b) von iedem Faße inlandischen weißen Bieres, Ein Thaler und Swolf Groschen,

ingleichen von dem, auf besondere Concession, an Theils Orten brauenden leichten oder so genannten Halb - Biere, das sonst geordnete, nach dem bestimmten Sage zu entrichten; Auch

c.) die vor dem üblich gewesene

Ordinaire Bein . Steuer,

benebst

d.) der benm Land : Tage 1742. juerst erhöheten und ben folgenden Land : Lägen 1746. 1749. 1763. und 1766. continuirten

Reuen Bein Unlage von denen ausländischen Beinen,

nach Vorschrift derer Dieserhalb erlaßenen Ausschreiben, zwar fernerhin

auszubringen, iedoch wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben in der Mase, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. er-beischet, du halten.

In Unfehung der Abgabe

e.) pon

Muslandischen Brandeweine,

welcher in hiefige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, mit Inbegriff berer-so genannten Liqueurs verbleibet es fernement daben, daß

Biven Thaler zwolf Grofchen von iedem Eymer eins fachen ordinairen Brandeweine, und

Bier Thaler vom Eymer abgezogenen,

ingleichen von denen Liqueurs vernommen, die auf eingelne Kannen ju legende Abgaben aber nach sothaner Proportion erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Tranck-Steuer-Nechnung, bereits angeord-netermasen mit eingebracht, und ben der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein - Anlage recapitulitet wird,

Mas Die

Dersonen , Steuer

betrifft, so hat es ben demjenigen sein unverändertes Verbleiben, was in dem dieserhalb unterm 31. Martil 1767, emanirten besondern Ausschreiben angeordnet worden ist.

Und da hiernächst der gebste Theil derer Gerichts Derigkeiten und Steuer-Einnehmere ben Berichreibung derer Erlasungen in denen Einzrechnungs Registern, mit der nach denen desfalls vorhandenen Generalien ersorderlichen Genauigkeit bis anhero nicht zu Wercke gegangen, indem dieselben dergleichen Steuer-Remiste, nach Berfluß des ersten Jahres, in welchem der Erlas Berfell verrechnet worden, ohne weitere Bemerckung, ob solche wegen Alters halber eingegangener und neu aufgestührter, oder wegen abgebrannter und wiederum erhobener Gebande, oder auch wegen sonit erstittener Calamiraeren und anderer Ursachen ertheilet worden, auch ohne Erseite

Bestichung auf das Datum des obgedachtermasen im ersten Jahre verrechnieten Erlag. Befehls, bloß unter der General-Rubric: Erlassungen, verschrieben haben, wodurch ben Unserer Rechnungs-Expedition die Fertigung nöthiger Extracte über jede Art solhaner, der Ursache nach, von einander unterschiedenen Erlagungen, gar sehr erschweret wird;

So haben Wir gegenwärtigen Stener-Aussichreiben das Formular fub G. bepfigen zu lagen der Nothdurft befunden, nach welchem die Gerichts - Obrigkeiten und Stener-Einnehmere funftig die Berichreibung des
rer Erlagungen iedesmal einzurichten gehalten jepn follen.

Bir begehren daher hierdurch gnadigft, ihr wollet euch hiernach alfenthalben gehorfamft achten, und bas weiter nothige veranftalten, fomobil wegen obbemercfter Land Steuer.Pfennige und verschiedene Erand auch Perfonen - Steuer . Abgaben benen, in dem euch anvertrauten Crepfe, einbezirchten Standen von Praelaten, Grafen, Berren, Mitterfchaft und Stabten, ingleichen benen beftellten Unter-Ginnehmern , mittelft gewöhnlichen Patents bekannt machen, daß fie folche Unlagen in tüchtigen und unverrufenen Dung-Sorten gebuhrenden Fleißes einzubringen, was fie felbft baju schuldig find , richtig bengutragen , auch auf die von euch beffimmten Ginrednunges Termine, ben Bermeibung ber barauf gefegten, und ohne Muckfrage fofort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mitzugehörigen Doppelten Registern, baaren Gelbe, auch unberwerflichen Belegen, an euch au liefern, Die etwan verbliebenen Steuer : Refte letterer Bewilligung, mit modlichften Fleiße, wo nicht besondere Unordnung getroffen worden, benaubringen', die Ruckftande berer vorigen Bewilligungen, fo weit es mit billiger Borficht geschehen mag, ju erheben und benjutreiben, an Tranck-Steuern, wie ohnehin ber Berfagung gang entgegen, einige Reffe, ben Bermeibung eigenen Erfages, nicht geftatten ju lafen, noch felbft ju geftatten, fondern barinnen überall gute Richtigkeit ju halten, auch überhaupt alles Dasjenige, mas in geitherigen General - und Particular - Ausschreiben anbefohlen und nicht durch besondere Berordnungen abgeandert worden, oblies gender Schuldigkeit nach aufs genaueste ju bevbachten und ins Berck ju richten haben.

Que

Auf gleiche Weise habet auch ihr, allerseits Contribuenten zu Beobachtung der ihnen hierunter incumbirenden Obliegenheit gebührend anzuhalsten, und wider die Saumigen und Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, und ben Vermeibung Selbstersaßes mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf derer gesetzen Frisen, ohnnachbleibend zu versahren, die Einrechnungs Termine behörig abzuwarten, die Erenß: Auszuge darauf vor denen eintretenden Wesen zu schließen, und allda in denen gewöhnlichen Borbeschiedern, welche Wir euch iedesnal werden bestimmen laßen, eines inti dem andern zu Unserer Ober - Steuer: Einnahme Pflichtschuldigst zu überbringen.

Datum Drefiben, am 25. Novembris 1771.

Rudolph Graf von Bunau.

An die Thuringifde Ereng: Einnahme, das Steuer: Ausschreiben auf das Jahr 1772. betreffend.

praes. den 9. Dec. 1771.

Christian August Runge, S.

FORMVLAR.

Ausgabe,

st. pf. Un gnadigften Erlagungen.

I. Wegen neuen Anbaues, Altere halber eingegangener Gebaude 2c.

an 58. Pf. nach 71. gangb. Cchefn, Sannf Michtern ju Ereb. nis, an 1. Jahriger Befrenung wegen neu erhobener Scheune, vermoge bes in orig! angefügten gndl. Bef. d. d. 15. Febr. 1770. I. Qu.

> Reft Michte.

2¢. 2C. Summa wegen neuen Anbaues,

II. Wegen Brand , Schadens, und deshalb neuerhobener Gebaube ze.

an 58. Pf. nach 66. gangb. Schiefn. Sannf Gottlieb Michtern gu Cherebach, in fernern Abichlag 5. jahriger Befrepung, wegen feiner am 4. Febr. 1765. burch eine entffandene Feuersbrunft verlohrnen Gebaube, vermoge gndl. Bef. d.d. :c. I. Do.

1 Jahr.

2C. Summa wegen Brand. Schabens,

żć.

III.

Thir. 91. pf.

III. wegen Viehschaden,

20, : 23, : 11, :

aufs gange Jahr oder 46. Avatembr. a 10. gl. 112 pf. Gottlieb Grieben ju Großtreben, verm, bepl. gnadl. Origl. Bef. d. d. 20. Novembr. 1770. und des Percip, Qvittung fab. s.

Rest Tahr.

2c. 2c. Summa wegen Biehschaben.

IV. wegen Waffer : Better : Frost : und Wiswachses, wie auch Miswachses,

64. = 9. : 4.

Der Gemeinde zu Sornetvis, an 2 Terminen Landsfehern auf 16. pf. nach 1159. bilgbl. Schofen, wegen ihres, durch das am 19. Jul. 1770. erfolgte Schlößen Better, an ihren Jelo und Weinbergs Früchten erlittenen Schabens, I. bepl. gndl. Origl. Bef. d. d. 12. Novbr. 1770. und individual - Genuß Scheins sch

Michts.

summa an Wasser, ec.

V. auf inexigible und in Concursen aus, gegangene Reste.

51. : 4. : 74. :

Denen Einwohnern gu N. N. an benen von bafigen Wiftungen aufgelauffenen Resten, in fo ferne solche nicht nach der, mit des nen dafigen Gerichten beschenen und abschrift, vidimirten anliegenden Berechnung, von benen Fruckibus naturalibus getilget werden mögen, besage bepkommenden gnadigsten Bef. d.d. z. und Doitt. ic.

summa auf inexigible &c. Reste.

22

VI.

The of. pf. VI. wegen Annahme abgewüsseter Guther,

an 10 Pf. nach 156. Schefn. Johann George Renffchen und George Michtern ju Grobern, in Abschlag 1 . jahriger Begnadigung, wegen ihrer verwuffet angenommenen Guther, auf anliegenden gndl, Origl. Bef. id. d. 6. Octobr. 1770, I. Quitt.

> Tabr und 19 Pfften.

Summa wegen Annahme 2c.

VII. wegen Berg , Erlages,

32.018.42. 4.0 32, 18. 12. X. =

2, = 2, = 9, 1

Lactare a 4, pf.)
1770. nadh 235812. gangbl. Schiffen. benen Ginwohnern ju Mohorn , wegen bes auf ben Connenglang Erb. Stollen treibenden Bergbaues, nach Abjug 63. Schefe, berer Reuanbauenden und Buffungen, jufolge allergudi. Bef. d. d. 31. May 1754. und Quitt.

2C. 2C. Summa wegen 26.

VIII, Allgemein.

wegen Kranckheit zc. oder im Kriege ausgeffanbener Unglucks . und andern befondern Rallen 2c. an 58. Pf. nach 10 1, gangbl. Schefn, als Die Salfte von 21, Scheen, Sanng Sofmannen ju Droben, wegen feines Chemeibes Blindheit ic. auf ben ao. 1768. berrechneten gudl. Bef.

d. d. 7. Mart. 1768. und hier anliegenden Gerichtl. Atteftate, famt: Genuß = Quittung.

Dieft

so lange solche noch am Leben und blind iff.

Summa Allgemein,

megen 2c.

Summa famtlicher Erlagungen,

2¢.



Herzog zu Sachsten, Jülich, Steve, Berg, Engern und Westphaten, 2c.

Chur = Fürst 2c.

effer und siebe getrene. Nachbem Wir die, ben dem legiem Land Zage, zu Verzinsung und successiver Abstragung derer Steuer Schulden, ingleichen zu Bestreitung derer Militair - und anderer Landes Bedürstisse, auf das herannahende 1772ste Jahr, untersthäusigs bewilligte, und von Uns, in dem Land Zage, Abschiede de dato den 14den Januarii anni praeteriti, gnadigst acceptive

Acht und Funfzig Pfennige,

Reun und Bierzig Quatember auf dem Lande

Funf und Funfgig Pfennige

Seche und Bierzig Quatember, in Stadten

fowohl den, von denen Stadten, in surrogatum deret, auf dem Lande, mehr zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quatember, uoch besonders zu erlegenden Mahlgroschen, gewöhnlichermasen ausschreiben zu laßen, der Nothwendigkeit befinden;

Alls ergehet hiermit Alnser gnadigites Begehren, ihr wollet die, in dem auch anvertrauten Erepfie, einbezireften Stande, von Praelaten, Grafen und herren, auch Nitterschaft und Stadten, nebst denen Amthe und übrigen Steuer-Einnehmern, ben dem, unter heutigem dato, derer Trancksteuern halber, erlagenem Ausschreiben, mittelft gewöhnlichen Parents, anweisen, daß sie vorbenannte

Acht und Funfzig Pfennige

bon jedem gangbarem Schocke, worunter Die Sechzeften Pfennige Land . Steuern mit zu versteben, und

Reun und Biergig Quatember, auf dem Lande,

Funf und Funfsig Pfennige, und

Ceche und Biergig Quatember aber in Stadten,

in eben denenjenigen Feisten, so ju Abführung derer heurigen Pfennige und Quatember, gesetzt gewesen, und in dem, bepm Steuer-Ansschreiben, pro anno praeterito, von euch, jugleich erhaltenem, gedrucktem, Psennigs und Quatember - Steuer-Verzeichnise, mit angegeben zu besinden sind, woben jedoch, intustu derer accisbaren Städte, dassenige Quantum, welches die Gemeral-Aecise, sür selbige, an Cand auch ordinairen Psennig und Quatember-Steuern, nach der Versägung, monatstich in kolle überträget, und in gedachtem Berzeichnise ebenfalls bemercket ist, hinwegfällt, auss spätelte binnen 14. Tagen, nach Versauf sehen Kermins, ohnsehlbar einbringen, und in gultigen Mandatmäßigen Ming-Sorten an euch richtig einliefern, nicht minder die Erlangung derer verbliebenen Steuer-Reste, don der gegenwärtigen und denen verstrichenen Bewilligungen, so ferne solches mit billiger Borsicht, und ohne daß dadurch die Currenten gestopfet werden, geschehen mag, sich möglichsft angelegen sen lassen sollen.

Und habet ihr, bep hierunter vermerekender Saumseligkeit und Renitenz derer Contribuenten, selbige nach Ablauf nurgedachter Frift, durch die nachgelaßtenen Iwanges Mittel, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit, son der ferneter Nachsicht, ben Bermeidung des selbst eigenen Ersases, zu adigiren, auch von denen Gerichts Dirigkeiten und Unter Einnehmern, welche die Ginrechnungs Register, zu gehöriger Zeit, einzuschiefen unterlaßen, die darauf gesetze Strase, an Zwanzig Thalern — ohne weitere Nickfrage, alsoson einzubringen, sowohl euers Orts die eingehenden Steuers-Gelder

Gelber ober barauf erhaltenen Unweisungen, mit einem Auszugen, Stande-Registern und pagirlichen Belegen, in benen borgeschriebenen Terminen, an Die Steuer- und Haupt- Casten, ju Bermeibung ber beschalb gleichfalls geordneten Strafe, richtig einzusenben, jedoch von denen bewilligten Pfennigen und Quatembern, nur allein den Betrag von

Zwey und Funfzig Pfennigen

Seche Quatembern,

Bur Steuer : Credit - Caffa abzuliefern , bargegen bie , auf bie ubrigen

Sechs Pfennige

Dren und Bierzig Quatember

eingehende Gelder anhero jur Steuer : Saupt : Caffa, oder wohin Unfere Ober, Steuer : Buchhalteren felbige sonft affigniren mochte, nach sothaner Unweisung, gebuhrend abzugeben.

Wegen Praestation und Verechnung des, in denen Accisbaren Stadten, loco deret, auf dem Lande, gegen lettere Bewilligung, mehr zu erlegenden Drep Pfennige und Oren Quatember, bepbehaltenen Mahl. Grofchens, hat es bep der, in dem, sub dato den loten Decembr. 1766. ergangenen desfallsigem Aussichreiben, getroffenen Anordnung allenthalben noch fernerhin sein Bewenden.

So lagen Wir auch, in Anfehung derer, bep letterm Land : Tage, anderweit, auf Sechs Jahre, prorogirten

Imposten vom Stempel : Pappier und Spiel : Charten,

es ben bemjenigen, was zu deren Abentrichtung und Berechnung, in versichtenen Ausschreiben, besonders in denen Mandaten vom 7. Octobr. 1732-2 und 16. Octobr. 1749. gemeßenst disponiret worden, jedoch also, daß, nach E. getreuen Landschaft, ben lesterer Landes Wewilligung beschenem

unterthänigstem Antrage, auf ben Gebrauch ungestempelter Spiel-Charten, ohne Unterschied, es mögen fremde oder innländische sen, die vierfache Strafe, mithin Zwanzig Thaler — für jede bergleichen ungestempelte Charte, gesehet, und von denen Contravenienten exiguret werden soll, verbleiben, und erwarten, ihr werdet nicht nur euers Orte, diesem allen, und deme, was bereits in denen vorherigen Steuers Ausschreiten anbesohlen worden, in so weit es nicht durch besondere Verordnungen eine Abanderung erlitten, gehorsamst nachtommen, sondern auch folches, zu anderer gleichsmäßig geziemender Nachachtung gebührend bekannt machen und in Erinnerung bringen.

Darum geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresben, am 25sten Novembe. 1771.

Rudolph Graf von Bunau.

An die Thuringische Ereif: Einnahme, das Pfennig i und Quatember: Steuer auch Impost-Ausschreit ben pro anno 1772. betreffend.

praef. den 9. Decembr. 1771.

Chriftian Friedrich Grabener, S.



Herzog zu Sachsen, Julich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c. Chur = Kurst 2c.

esser und siebe getrene. Es ist Unsern Erenß: Steuer : Einsnahmen, durch ein, sub dato den 4ten Novembr. 1743. ben Gelegenheit derer, damals, von verschiedenen Amts: und Stadt: auch and den Steuer: Einnehmern, verhangenen, und, wegen der, bep einer und der andern Erenß: Einnahme, unterlaßenen genauen Aussicht, um so vies leichter ersolgten Propre- Reste, bekannt gemachtes Generale, gemeßenst andesohsen worden, daß sie, wenn wider einen Einnehmer, ratione derer, in Rechnungen angegebenen Reste, sich ein Berdacht eräugne, so fort, nach vorgängiger, mit sämtlichen Erenß: Cassen, gepstogener Communication, den Bermeidung eigenen Ersasse, durch einen ihres Mittels, oder durch einen geschieften Revisorem, genaue Untersuchung, jedoch mit Ein ziehung aller unnötzigen Kosten, anstellen, und überhaupt die ersorderlighen Praecautiones, damit, durch ungebührliche Nachsicht, weiterhin kein Proper-Rest veranlaßet werden möchte, vorkehren sollten.

Allbieweilen aber die Erfahrung gezeiget, daß, feit dieser Zeit, die Steuers Propre - Reste berer Unters Einnehmer sich nicht nur nicht vermindert, genobern fondern auch, jum großen Nachtheil Unfers Aerarii, mehr als jemass ges häusfet haben;

So finden Wir die Erneuerung und anderweite Einschärfung obis gen Generalis der dringensten Rothwendigseit zu seyn: Und begehren demnach hierdurch an euch guadigst, ihr wollet auf sämtliche, in dem, euch andertrautem Erephe, besindliche Unter-Einnehmer, ein wachsames Auge haben, deren Cassen fleißiger, als zeitherd geschehen, und besonders, bey sich äuserndem Berdachte, so fort, nach der, in besagtem Generali, sestgessellten Masse, revidiren laßen, von denen besindenden Unrichtigseiten schleu, nigen Bericht, mit Beyfügung euers unvorgreislichen Gutachtens, einsenden, und, daserne ihr hierunter die mindeste Saumseligseit zu Schulden bringen soltet, ohnsehlbar erwarten, daß die Bertretung derer aussfallenden Propre- Reste von euch selbst und aus euern eigenen Mitteln, sonder die geringsse Rachssch, werde exigiret werden.

Daran geschiebet Unsere Mennung. Datum, Leipziger Michael, Marckt, am 1oten Octobr. 1771.

Rudolph Graf von Bunau.

oln die Thuringische Ereng: Einnahme, bie Unter Einnehmere berer Steuern betreffend. pracs. d. 17. Octobr. 1771.

pracf. d. 17. Octobr. 1771. pracf. d. 22. dito, 1771.

Chriftian Friedrich Grabener, s.

AB: 104395 X 228 5231







er Durchlauchtigste Chur, Fürst und Berr, Berr Friedrich August, Bergog ju Sachfen 2c. unfer gnabig. fter Berr, haben, ben erforderlicher Ausschreibung

berer, auf das berannabende

1772ste Jahr,

bon Giner getreuen Landschaft, ben lett gehaltener allgemeinen Candes . Berfammlung, ju Berginfung und fucceffiver Abtragung berer Steuer. Schulden, nicht weniger zu Unterhaltung der, jum Schute hiefiger gande, erforderlichen Miliz, ingleichen ju Bestreitung der unumganglich nothigen Landes , Bedurfnif fe, auch anderer von der gandschaft angewiesenen Ausgaben, unterthanigft bewilligten und in dem Land , Lage , Abschiede vom 14ten Januar. 1770. gnadigft acceptirten

Land , Trand , Pfennig , and Quatember -Steuern, auch

Imposten von Stempel , Pappier und Spiel , Charten, ingleichen

Derfonen . Steuer und Mabl . Grofchen . Abgabe,

fowohl wegen dieffalf nothiger Bekanntmachung an die in den

Thuringischen Crenk

einbegirchten herren Stande, von Praelaten, Grafen, Berren, Rifterfchaft und Stadten , ingleichen an die Berren Umts Stadt , und übrige Steuer . Ginnely

mere, in denen, nach fub A. & B. hierben befindlichen Abdrucken, erlafenen bothften Musfchreiben, nachfolgendes, ju gebuhrender Rachachtung, gemefenft anzuordnen geruhet:

1) Die vorbin in denen Terminen Lactare und Bartholomaei, und gwar Land Stenere in jedem Derfelben gur Balfte, unter dem Rahmen der

Land , Steuer

erhobenen

